

• • •  
DARMSTADT  
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1  
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0  
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •  
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10  
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0  
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN . . . .  
HATZEL & . . . .  
PARTNER . . . .

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater GbR

[kanzlei@ghpartner.de](mailto:kanzlei@ghpartner.de) · [www.ghpartner.de](http://www.ghpartner.de)

---

## Lohn-Rundschreiben Januar 2005

---

<u>Themen:</u>	<u>Seite</u>
<b>I. Änderungen in der Sozialversicherung ab 01.01.2005</b>	<b>1</b>
<b>II. Lohnsteuerliche Regelungen ab 01.01.2005</b>	<b>6</b>
<b>III. Sonstige Änderungen</b>	<b>11</b>

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht hat, wie immer zum Jahreswechsel, in einigen Bereichen Veränderungen erfahren. Darüber möchten wir Sie informieren und gleichzeitig nochmals auf einige Änderungen hinweisen, die sich während des Jahres 2004 ergeben haben.

### **I. ÄNDERUNG IN DER SOZIALVERSICHERUNG AB 01.01.2005**

#### **1. Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung**

Die Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und die Arbeitslosenversicherung haben sich ab 01.01.2005 wie folgt geändert:

	<u>West</u>		<u>Ost</u>	
	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
Kranken-/Pflegevers.	3.525,00 €	42.300,00 €	3.525,00 €	42.300,00 €
Renten-/Arbeitslosenvers.	5.200,00 €	62.400,00 €	4.400,00 €	52.800,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze für privat krankenvers.	3.525,00 €	42.300,00 €	3.525,00 €	42.300,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze für freiwillig krankenvers.	3.900,00 €	46.800,00 €	3.900,00 €	46.800,00 €

#### **Beispiele:**

- Nimmt ein Arbeitnehmer eine neue Beschäftigung ab dem 01.01.2005 auf, ist er kranken- und pflegeversicherungspflichtig, wenn sein Entgelt 46.800,00 € im Jahr nicht überschreitet.
- Ist ein Arbeitnehmer bereits am 31.12.2004 in einem Beschäftigungsverhältnis, muss wie folgt unterschieden werden:
  - a) Ist der Mitarbeiter zu diesem Zeitpunkt in einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig oder pflichtversichert, wird bzw. bleibt er pflichtversichert, sofern sein regelmäßiges Jahresentgelt in 2005 den Betrag von 46.800,00 € nicht übersteigt.

- b) Ist der Mitarbeiter bereits versicherungsfrei und privat versichert, bleibt er versicherungsfrei, wenn sein Entgelt im Jahr 2005 mehr als 42.300,00 € beträgt. Privat versicherte Mitarbeiter, die aufgrund dieses neuen Grenzwerts versicherungspflichtig werden, können sich innerhalb von drei Monaten von der Versicherungspflicht befreien lassen, indem sie bei ihrer zuständigen letzten gesetzlichen Krankenkasse einen Befreiungsantrag stellen. Allerdings haben sie danach keine Möglichkeit mehr in die gesetzliche Krankenkasse zurückzukehren.

## **2. Beitragszuschuss für privat versicherte Beschäftigte**

Der Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung beträgt ab 01.01.2005 einheitlich höchstens 252,04 € monatlich und zur privaten Pflegeversicherung höchstens 29,96 € monatlich, mit Ausnahme in Sachsen von max. 12,34 €. Der Beitragszuschuss ist jedoch auf die Hälfte des Betrags begrenzt, den der in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte tatsächlich für seine Kranken-/Pflegeversicherung zu zahlen hat. Änderungen ab 01.07.2005 siehe unter Nr. 9.

## **3. Änderungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung:**

### ***a) Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung***

Kinderlose Arbeitnehmer (pflichtversicherte und freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte Arbeitnehmer, nicht jedoch privat krankenversicherte) müssen ab 01.01.2005 einen Zusatzbeitrag von 0,25% in die Pflegeversicherung zahlen.

Der Zuschlag ist von den Versicherten allein zu tragen. Der Arbeitgeber hat sich an diesen Mehrbelastungen nicht zu beteiligen.

#### ***Ausnahmen vom Beitragszuschlag:***

- Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.1940 geboren sind, ohne Kinder,
- Wehr- oder Zivildienstleistende,
- Arbeitnehmer, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Personen, die ab 01.01.2005 die neue Leistung „Arbeitslosengeld II“ erhalten
- Bei Geringverdienern (Azubis mit einem monatlichen Entgelt bis zu 325,00 €) ist der Beitragszuschlag vom Arbeitgeber zu tragen

### ***b) Fristen für den Nachweis der Elternschaft:***

Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eines Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats des Ereignisses als erbracht.

Bei Geburten vor dem 01.01.2005 wirkt in der Übergangszeit vom 01.01.2005 bis zum 30.06.2005 die Vorlage des Nachweises der Elterneigenschaft zurück bis zum 01.01.2005.

## **4. Geringverdiener**

Die Geringverdienergrenze (Azubis), deren Sozialversicherungsbeiträge allein vom Arbeitgeber zu tragen sind, beträgt ab 01.01.2005 weiterhin 325 € monatlich.

## **5. Hinzuverdienstgrenze für Arbeitslose**

Übt ein Arbeitsloser während der Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine *weniger als 15 Stunden* wöchentlich umfassende Beschäftigung aus und ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung höchstens 165,00 € monatlich (nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge), wird das Arbeitslosengeld nicht gekürzt. Die 20%-Grenze bei höherem Arbeitslosengeld ist zum 01.01.2005 entfallen.

## **6. Hinzuverdienstgrenze für Bezieher von Altersrenten und Renten wegen voller Erwerbsminderung**

Hinzuverdienstgrenze bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres: 345,00 € monatlich

Mit Ablauf des Monats, in dem ein Rentner das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist unbeschränkter Hinzuverdienst möglich ohne Rentenkürzung.

## **7. Hinzuverdienstgrenze für beitragsfreie Familienversicherung**

Die beitragsfreie Familienversicherung von Ehepartnern, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Kindern ist u.a. von deren regelmäßigen monatlichen Gesamteinkommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V i. V. m. § 16 SGB IV) abhängig. Die allgemeine Einkommensobergrenze liegt im Kalenderjahr 2005 weiterhin bundeseinheitlich bei 345,00 € monatlich. Für Personen, die Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erzielen, liegt der Grenzwert bei 400,00 € monatlich (besondere Einkommensgrenze).

### Beispiele:

- a) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: 400,00 € monatlich  
Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen: 0,00 € monatlich  
Die Familienversicherung ist möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € nicht übersteigt.
- b) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: 50,00 € monatlich  
Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen: 350,00 € monatlich  
Die Familienversicherung ist möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € nicht übersteigt.
- c) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: 200,00 € monatlich  
Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen: 250,00 € monatlich  
Die Familienversicherung ist nicht möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € übersteigt.
- d) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: 0,00 € monatlich  
Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen: 350,00 € monatlich  
Die Familienversicherung ist nicht möglich, da das Gesamteinkommen 345,00 € übersteigt.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 22.05.2003 (Az. B 12 KR 13/02 R) entschieden, dass neben dem Werbungskosten-Pauschbetrag auch der Sparer-Freibetrag bei der Ermittlung des Gesamteinkommens von den zu berücksichtigenden Kapitaleinkünften abgezogen werden kann.

## **8. Änderungen bei Studenten und Praktikanten durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz zum 01.08.2004**

### ***a) Nicht vorgeschriebene Zwischenpraktika***

Durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde § 5 Abs. 3 SGB VI zum 01.08.2004 dahingehend geändert, dass nur noch solche Studenten rentenversicherungsfrei sind, die ein Praktikum ableisten, das in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

### Beispiel:

Ein immatrikulierter Student, der gesetzlich krankenversichert ist, leistet bei einem Arbeitgeber ein nicht vorgeschriebenes Zwischenpraktikum für ein monatliches Entgelt von 350,00 € seine wöchentliche Arbeitszeit beträgt 18 Stunden.

Der Student ist versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Da das Praktikum die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt, sind vom Arbeitgeber nur Pauschalbeiträge in der Krankenversicherung an die Bundesknappschaft zu zahlen, aber keine Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung, da das monatliche Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze von 400,00 € nicht übersteigt.

## ***b) Vorgeschriebene Zwischenpraktika***

Sind für die Ausbildungsstätte in vollem Umfang sozialversicherungsfrei, selbst wenn ein Entgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 400,00 € monatlich gezahlt wird.

## **9. Neuregelung beim Zahnersatz und Krankengeld zum 01.07.2005**

Gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer müssen ab 01.07.2005 einen Sonderbeitrag von 0,9% des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für Zahnersatz- und Krankengeldaufwendungen zahlen. Diese Wirkung wird zum 01.07.2005 noch nicht im vollen Umfang spürbar sein, da die Krankenkassen kraft Gesetzes verpflichtet sind, zum 01.07.2005 ihren allgemeinen Beitragssatz um eben diese 0,9% zu senken. Da der Arbeitnehmer den Zusatzbeitrag allein zu tragen hat, ergibt sich zunächst eine reale Belastung von 0,45%.

Bei Arbeitnehmern, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, darf der Arbeitgeber seinen Beitragszuschuss nicht auf den Zusatzbeitrag für Zahnersatz- und Krankengeld ausdehnen, sonst ist dieser Teil steuer- und beitragspflichtig.

Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern reduziert sich der Arbeitgeberzuschuss ab 01.07.2005 von 252,04 € auf 236,18 € monatlich.

## **10. Änderungen im DEÜV-Meldeverfahren zum 01.01.2005**

### ***a) Änderungen beim Rentenversicherungsschlüssel***

Ab dem Kalenderjahr 2005 entfallen die separaten Beitragsgruppenschlüssel für Arbeiter und Angestellte 2, 4 und 6.

Eine Ummeldung von bisher als Angestellte gemeldete Personen ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn in den Folgemeldungen die neuen ab 01.01.2005 gültigen Beitragsgruppenschlüssel verwendet werden.

In den Beitragsnachweisen ab Januar 2005 werden die Zeilen mit den Beitragsgruppen 0200, 0400, und 0600 nicht mehr ausgefüllt. Damit verlieren bestehende Dauer-Beitragsnachweise zum 31.12.2004 ihre Gültigkeit und sind ab Januar 2005 neu einzureichen.

### ***b) Neues Statuskennzeichen für Familienangehörige und geschäftsführende GmbH-Gesellschafter***

In der neuen Version des Vordrucks „Meldung zur Sozialversicherung“ (Belegart 13) ist ein neues Feld „Statuskennzeichen“ vorgesehen. Dieses Feld ist bei allen Anmeldungen mit einer „1“ zu kennzeichnen, wenn es sich bei dem Beschäftigten um einen Ehegatten oder Lebenspartner des Arbeitgebers handelt.

Das Feld ist bei allen Anmeldungen stets mit einer „2“ zu kennzeichnen, wenn es sich bei der gemeldeten Person um einen „geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH“ handelt. Trifft kein Kennzeichen zu, bleibt das Feld leer.

Sofern so eine Meldung erfolgt, hat die Einzugsstelle (im Regelfall die Krankenkasse) künftig eine Entscheidung bei der Clearingstelle im Hause der BfA (künftiger Name: Deutsche Rentenversicherung Bund) zu beantragen, ob im Einzelfall eine abhängige Beschäftigung mit Sozialversicherungspflicht vorliegt.

Stellt die Clearingstelle in diesem Verfahren die Sozialversicherungspflicht fest, ist die Arbeitsverwaltung für den Feststellungszeitraum an die Entscheidung der Clearingstelle gebunden. Damit haben die Betroffenen im Falle der Arbeitslosigkeit auch einen rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn die sonstigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Da die Angabe des Statuskennzeichens nur Anmeldungen betrifft, erfolgt keine automatische Überprüfung von bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen. In diesen Fällen können Arbeitgeber und Arbeitnehmer – wie bisher – unter Verwendung des entsprechenden Feststellungsbogens eine Entscheidung der Krankenkasse bzw. der Clearingstelle beantragen.

### **11. Sonderkündigungsrecht bei fusionsbedingten Beitragserhöhungen**

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen wie auch andere Sozialgerichte haben entschieden, dass gesetzlich Krankenversicherte auch dann ein Sonderkündigungsrecht zusteht, wenn ihre Krankenkasse sich mit einer anderen zusammenschließt und dabei den Beitragssatz anhebt.

### **12. Änderungen aus dem Schwerbehindertenrecht ab 01.05.2004**

#### ***a) Neuregelungen beim Zusatzurlaub***

Der neue § 125 Abs.2 SGB IX bestimmt, dass bei Eintritt oder Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft im Laufe eines Kalenderjahres der Anspruch auf Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen nur zeitanteilig besteht (für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel des Zusatzurlaubs). Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind aufzurunden. Die Übertragung des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr ist auch bei rückwirkender Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft anzuwenden (Verfall des Urlaubsanspruchs am 31.12. des Urlaubsjahres bzw. Übertragung bis zum 31.03. des Folgejahres).

#### ***b) Änderungen beim Kündigungsschutz***

Der neue § 88 Abs. 5 SGB IX sieht vor, dass das Integrationsamt in bestimmten Fällen innerhalb eines Monats vom Tage des Eingangs des Antrages auf Zustimmung zur Kündigung eine Entscheidung zu treffen hat. Dies betrifft Fälle, in denen Betriebe oder Dienststellen nicht nur vorübergehend eingestellt oder aufgelöst werden oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet wurde.

### **13. Wissenswertes zu Hartz IV und Arbeitslosengeld II**

Das Arbeitslosengeld II wird zum 01.01.2005 die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für erwerbsfähige Leistungsbezieher ablösen.

Um zukünftigen Beziehern von Arbeitslosengeld II neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten, sollen kommunale und freie Träger sowie gemeinnützige Einrichtungen und Vereine der Bundesagentur für Arbeit entsprechende Angebote mitteilen. Bei diesen Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um sogenannte 1-Euro-Jobs, die kein Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellen. Vielmehr wird der so erzielte Verdienst als angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen des Arbeitslosengeld II – Beziehers angesehen. Unabhängig von der Höhe des Einkommens handelt es sich folglich auch nicht um einen Minijob, so dass hierfür weder Beiträge zu zahlen noch Meldungen an die Bundesknappschaft zu erstatten sind.

Bezieher von Arbeitslosengeld II dürfen, unabhängig davon, ob bereits ein 1-Euro-Job besteht oder nicht, eine Beschäftigung ausüben. Vom Nebeneinkommen aus einer Erwerbstätigkeit werden zunächst bestimmte Absetzbeträge (u.a. Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge) abgezogen. Von diesem bereinigten Einkommen wird ein weiterer Betrag (Freibetrag) abgesetzt. Dieser Freibetrag richtet sich nach der Höhe des Bruttoverdienstes und beträgt

- 15% bei einem Bruttolohn bis 400 Euro
- zusätzlich 30% bei einem Teil des Bruttolohnes, der zwischen 400 und 900 Euro liegt
- zusätzlich 15% bei einem Teil des Bruttolohnes, der zwischen 900 und 1500 Euro liegt.

#### **14. Bundesknappschaft senkt die Umlagesätze**

Ab 01.01.2005 senkt die Bundesknappschaft ihren Beitragssatz für die Erstattung der Aufwendungen bei Krankheit (Umlage 1) von bisher 1,2% auf 0,1%. Gleichzeitig wird der Erstattungssatz für Aufwendungen im Krankheitsfall von 70% auf 80% angehoben. Der bisherige Beitragssatz für Aufwendungen in Mutterschaftsfällen (Umlage 2) von bisher 0,1% wird nicht mehr erhoben.

#### **15. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der betrieblichen Altersversorgung**

In der Sozialversicherung erstreckt sich die Beitragsfreiheit nur auf die Beiträge und Zuwendungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 EStG (Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung bis zu 4% der BBG RV – 2005 = 2.496,00 €). Die Beitragsfreiheit wurde in den Fällen der Entgeltumwandlung bis 31.12.2008 begrenzt. Arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusagen bleiben auch ab 2009 weiterhin beitragsfrei.

Der Festbetrag von 1.800,00 € für Neufälle ist schon ab 01.01.2005 beitragspflichtig.

Bei „Altfällen“ der Direktversicherung – Vertragsbeginn bis 31.12.2004 – besteht Beitragsfreiheit bis 31.12.2008 bei Entgeltumwandlung aus Einmalzahlungen.

#### **16. Ermäßigter KV-Beitragssatz während Freistellungsphase der Altersteilzeit gültig**

Die Spitzenverbände der Krankenkasse haben mit Datum vom 29.12.2004 eine Verlautbarung veröffentlicht, dass die Kassen das BSG-Urteil vom 25.08.2004 nun doch in voller Konsequenz umsetzen werden. Ab sofort kann der ermäßigte KV-Beitragssatz während der Freistellungsphase der Altersteilzeit angewandt werden. Außerdem sind in derartigen Fällen Beitragserstattungen möglich.

### **II. LOHNSTEUERLICHE REGELUNGEN AB 01.01.2005**

#### **1. Bewertung der Sachbezüge nach der Sachbezugsverordnung für das Kalenderjahr 2005**

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten sind anzusetzen, wenn an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten eine Mahlzeit unentgeltlich abgegeben wird.

##### a) Sachbezugswert Mahlzeiten (in allen Bundesländern)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten:

Frühstück	1,46 €
Mittag- und Abendessen	je 2,61 €

##### b) Sachbezugswert freie Verpflegung monatlich (in allen Bundesländern)

Frühstück	43,80 €
Mittag- und Abendessen	je 78,25 €

##### c) Sachbezugswert für freie Unterkunft

Alte Bundesländer (einschl. West-Berlin)	194,20 €
(für Jugendliche unter 18 Jahren und für Auszubildende)	165,07 €
Neue Bundesländer (einschl. Ost-Berlin)	178,00 €
(für Jugendliche unter 18 Jahren und für Auszubildende)	151,30 €

## **2. Steuerklasse II nur für „echte Alleinerziehende“**

Mit dem Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze vom 21.07.2004 (BGBl 2004 Teil I S. 1753 ff) wurde die Situation alleinerziehender Elternteile rückwirkend zum 01.01.2004 wieder leicht verbessert.

Die Höhe des Entlastungsbetrag von 1.308,00 € für „echte“ Alleinerziehende bleibt auch für 2005 weiterhin unverändert.

Die neue Regelung unterscheidet sich von der ursprünglich zum 01.01.2004 in Kraft getretenen Regelung dahingehend, dass alleinerziehende Elternteile den Entlastungsbetrag nach § 24 b EStG

- nun auch für ein volljähriges Kind bekommen können, solange sie für dieses Kind Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag haben (bisher waren nur minderjährige Kinder begünstigt),
- nicht nur für ein leibliches Kind bzw. ein Adoptiv- oder Pflegekind, sondern auch für ein haushaltszugehöriges Stief- oder Enkelkind erhalten können,
- für das ganze Jahr verlieren, wenn sie wieder heiraten.

### ***Unschädliche haushaltszugehörige Personen***

Rückwirkend ab 01.01.2004 steht Steuerpflichtigen die Steuervergünstigung jetzt auch zu, wenn neben dem alleinerziehenden Elternteil und dem begünstigten Kind auch noch folgende Personen im gemeinsamen Haushalt leben:

- ein minderjähriges Kind, für das der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf Kindergeld hat, oder
- ein volljähriges Kind, für das der Steuerpflichtige nur deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld hat, weil das Kind den Grundwehr- oder Zivildienst leistet, sich freiwillig einem Wehrdienst von höchstens drei Jahren verpflichtet hat oder Entwicklungshelfer ist, oder
- eine pflegebedürftige Person.

## **3. Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung**

Im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geht der Gesetzgeber ab 01.01.2005 langfristig in allen fünf Durchführungswegen zur nachgelagerten Besteuerung über.

Hierdurch ergeben sich zum 01.01.2005 folgende Änderungen:

- Einbeziehung der Direktversicherung in die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 63 EStG,
- Keine Pauschalierungsmöglichkeit gem. § 40 b EStG für ab 01.01.2005 abgeschlossene Direktversicherungen und kapitalgedeckten Pensionskassen,
- Erhöhung des steuerfreien Höchstbetrages nach § 3 Nr. 63 EStG (im Kalenderjahr 2005 4% der BBG RV/West = 2.496,00 €) für Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt werden, um einen Festbetrag von 1.800,00 € (dieser Festbetrag ist steuerfrei, aber beitragspflichtig)
- Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG ist auf solche Versorgungszusagen beschränkt, die eine lebenslange Altersversorgung vorsehen (monatliche Rentenauszahlung, kapitalbildende Lebensversicherungen sind daher nicht mehr begünstigt)
- Wahlrecht des Arbeitnehmers für vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen Direktversicherungen bis zum 30.06.2005, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllen.
- Vertrauensschutzregelung für „Altverträge“ (Direktversicherungen – Höchstbetrag jährlich 1.752,00 €), die weiterhin pauschal versteuert werden können, weil die Versorgungszusage vor dem 01.01.2005 erteilt wurde.
- Gewährung des Freibetrages nach § 3 Nr. 63 EStG künftig arbeitgeberbezogen und
- Rechtsanspruch auf Übertragung der Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung bei Arbeitgeberwechsel.

### ***a) Geänderte Lohnsteuerbescheinigung bei betrieblicher Altersversorgung***

Steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds waren bisher im Feld 19 auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen. Aufgrund der seit 01.01.2005 gültigen arbeitgeberbezogenen Betrachtungsweise für die Ermittlung der Obergrenze nach § 3 Nr. 63 EStG entfällt diese Eintragung zum 01.01.2005.

In der Lohnsteuerbescheinigung ab 01.01.2005 hat der Arbeitgeber jedoch bei steuerfreier betrieblicher Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG im Feld 2 auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte bzw. im entsprechenden Datensatz der maschinellen Meldung den Großbuchstaben „V“ zu vermerken.

#### ***b) Fortführung der betrieblichen Altersversorgung mit eigenen Beiträgen***

Der durch das Alterseinkünftegesetz neu eingefügte § 1 a Abs. 4 BetrAVG gibt dem Arbeitnehmer bei Entgeltumwandlung im Zusammenhang mit Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen ab 01.01.2005 das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen, wenn das Arbeitsverhältnis ruht (z. B. bei Mutterschutz, Elternzeit, bei längerer Krankheit oder Dienstpflicht).

#### ***c) Vorlage von Lohnsteuerkarten bei Leistungen aus Unterstützungskassen***

Das Finanzministerium NRW hat in einem kürzlich veröffentlichten Erlass (Az. S 2345 – 15 V B 3) zur Vorlage von Lohnsteuerkarten bei Leistungen aus Unterstützungskassen wie folgt Stellung genommen:

Nach dem bundeseinheitlich abgestimmten Erlass vom 15.01.1976 können Regelungen des § 40a EStG auf die Empfänger von Leistungen aus Unterstützungskassen sinngemäß angewendet werden, wenn die Unterstützungsleistungen monatlich 400 DM (seit 01.01.2002 = 204,52 Euro) nicht übersteigen.

Nach Erörterung der Angelegenheit mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder soll der Erlass vom 15.01.1976 letztmals für Lohnzahlungszeiträume angewendet werden, die vor dem 01.01.2005 enden.

Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden, haben die Empfänger von Leistungen aus Unterstützungskassen eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Andernfalls ist der Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI vorzunehmen.

### **4. Elektronische Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldungen**

Für Lohnsteueranmeldezeiträume ab Januar 2005 ist die Lohnsteueranmeldung grundsätzlich auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) vom 28.01.2003 zu übermitteln.

Für die Teilnahme am Verfahren zur elektronischen Übermittlung der Lohnsteueranmeldung stellt die Finanzverwaltung das kostenlose Programm ElsterFormular ([www.elsterformular.de](http://www.elsterformular.de)) zur Verfügung.

Die Finanzverwaltung hat für die Umstellungsphase eine „Kulanzregelung“ bekannt gegeben: danach ist es für Anmeldezeiträume bis März 2005 aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn die Abgabe der Lohnsteueranmeldung in herkömmlicher Form (auf Papier) abgegeben wird. Eine Zustimmung des Finanzamtes ist nicht erforderlich.

Bei Arbeitgebern, die auch ab Anmeldezeitraum April 2005 nicht in der Lage sind, die Lohnsteueranmeldung elektronisch zu übermitteln, kann das Finanzamt auf Antrag zulassen, dass die Lohnsteueranmeldung weiterhin in herkömmlicher Form abgegeben wird, wenn dem Arbeitgeber die Schaffung der technischen Voraussetzungen (z. B. Einrichtung eines Internetzugangs) nicht zuzumuten ist.

### **5. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung**

Durch das Steueränderungsgesetz 2003 vom 15.12.2003 erfolgt eine Modernisierung des Lohn- und Einkommenssteuerverfahrens durch elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung ( § 41 b EStG).

Die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung ist bereits ab 01.01.2004 bei maschineller Lohnabrechnung obligatorisch und ab 01.01.2006 bei manueller Lohnabrechnung. Die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2004 ist bis zum 28.02.2005 an die Finanzverwaltung durchzuführen.

Bei der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sind u.a. die steuerfreien Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich von Auswärtstätigkeiten (z. B. Dienstreisen) zu bescheinigen (§ 41 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 EStG).

In der Fachliteratur wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass auch ohne ausdrücklichen Antrag des Arbeitgebers keine Aufzeichnungspflicht im Lohnkonto und damit auch keine Bescheinigungspflicht besteht, wenn die Reisekosten nicht über die Gehaltsabrechnung ausgezahlt werden. Wer sicher sein will, sollte einen Antrag auf Befreiung der Aufzeichnungspflichten im Lohnkonto für steuerfreie Verpflegungszuschüsse beim betreffenden Betriebsstättenfinanzamt stellen (ein Muster schreiben können Sie bei uns anfordern).

## **6. Lohnsteuer-Richtlinien 2005**

Durch die neuen Lohnsteuer-Richtlinien 2005 ergeben sich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer Änderungen. Einige Änderungen führen wir hier auf:

### ***a) Anwendung der 44 EUR-Freigrenze auf Job-Tickets***

Bei monatlicher Überlassung einer Monatsmarke für ein Job-Ticket, das für einen längeren Zeitraum gilt, ist die monatliche Freigrenze von 44,00 € für Sachbezüge anwendbar.

#### **Beispiel:**

Der Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer ein Job-Ticket, das der Arbeitgeber für ein Jahr zum Preis von  $12 \times 40,00 \text{ €} = 480,00 \text{ €}$  vom RMV erworben hat. Die Zahlung des Job-Tickets erfolgt als Jahresbetrag, die Überlassung der Fahrscheine ist monatlich.

Soweit die 44,00 € Freigrenze nicht bereits durch andere Sachbezüge ausgenutzt wurde, ist die Überlassung des Job-Tickets im Wert von 40,00 € monatlich kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil.

Sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Januar 2005 das für das ganze Jahr gültige Job-Ticket übergibt, fließt zu diesem Zeitpunkt der geldwerte Vorteil von insgesamt 480,00 € zu. Die monatliche Freigrenze von 44,00 € ist nicht anwendbar. Der geldwerte Vorteil in Höhe von 480,00 € ist steuer- und beitragspflichtig.

### ***b) Steuerfreie Kindergartenzuschüsse***

Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen (Schulkindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tagesmütter, Wochenmütter und Ganztagspflegestellen) sind nach § 3 Nr. 33 EStG steuerfrei, wenn die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt erbracht werden.

Durch einen neu eingefügten Satz 2 der LStR 21 a wird klargestellt, dass die Steuerfreiheit auch dann gilt, wenn der andere, also der nicht beim Arbeitgeber beschäftigte Elternteil die Aufwendungen für die Unterbringung des Kindes trägt.

**c) Sonderausstattung beim Firmenwagen**

Bei der Überlassung eines Firmenwagens an den Arbeitnehmer wird der geldwerte Vorteil u. a. nach der 1%-/0,03%-Brutto-Listenpreisregelung ermittelt. Der Wert eines Autotelefon inklusive Freisprecheinrichtung und der Wert eines weiteren Satzes Reifen inklusive Felgen gehören nicht zur steuerpflichtigen Sonderausstattung.

Das Finanzgericht Düsseldorf ist der Ansicht, dass auch die Anschaffungskosten eines Navigationsgerätes bei der Bemessung des geldwerten Vorteils eines dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber überlassenen Firmenwagens außer Betracht bleiben (Urteil vom 04.06.2004, Az.: 18 K 879/03 E). Die Finanzverwaltung hat gegen dieses Urteil Revision beim Bundesfinanzhof (Az.: VI R 37/04) eingelegt. Mit einer endgültigen Entscheidung ist somit erst in zwei bis drei Jahren zu rechnen. Bis zu dieser Entscheidung sollte in Streitfällen Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

**d) Dreimonatsfrist bei Dienstreisen im Rahmen einer Ausbildungs- oder Fortbildungsstätte**

Sucht der Arbeitnehmer eine Ausbildungs- oder Fortbildungsstätte an nicht mehr als zwei Tagen wöchentlich auf, ist ungeachtet der sonst zu beachtenden Dreimonatsfrist stets von einer neuen Dienstreise auszugehen. Das ist vor allem bei Berufsschülern ohne Blockunterricht bedeutsam.

**e) Streichung der doppelten Haushaltsführung ohne eigenen Hausstand**

Die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ist nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des auswärtigen Beschäftigungsorts an seinem Heimatwohrtort einen eigenen Hausstand unterhält. Die Anzahl der Übernachtungen ist dabei unerheblich. Betroffen sind Arbeitnehmer, die noch zu Hause bei ihren Eltern wohnen. Sofern diese Arbeitnehmer allerdings im Rahmen einer Einsatzwechseltätigkeit auswärts übernachten, sind für einen Zeitraum von drei Monaten Sonderregelungen getroffen, die eine steuerliche Anerkennung der durch die Auswärtstätigkeit bedingten Mehraufwendungen wieder zulassen.

**f) Steuerfreie Betriebsfeier bei runden Arbeitnehmer-Geburtstagen**

Die Lohnsteuer-Richtlinien 2005 unterscheiden zwischen betrieblichen Feiern aus Anlass einer Dienst Einführung, eines Amts- und Funktionswechsels, eines runden Arbeitnehmerjubiläums oder der Verabschiedung eines Arbeitnehmers einerseits (R 70 Abs. 1 Nr. 3 LStR 2005) und betrieblichen Veranstaltungen anlässlich eines runden Arbeitnehmer-Geburtstags andererseits (R 70 Abs. 1 Nr. 3a LStR).

Während in den zuerst genannten Fällen die Gesamtkosten der Veranstaltung beim jeweiligen Arbeitnehmer als Arbeitslohn zu erfassen sind, falls die 110 EUR-Grenze überschritten wird, sind bei Arbeitnehmer-Geburtstagen nur die anteiligen Aufwendungen lohnsteuerpflichtig, die auf den Arbeitnehmer, seine Angehörigen und seine privaten Gäste entfallen.

Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um ein vom Arbeitgeber veranlassten Fest und nicht um ein privates Fest des Arbeitnehmers handelt.

**g) Lohnsteuerabzug bei Lohnzahlungen durch Dritte**

**Gesetzliche Abzugspflicht des Arbeitgebers**

Seit dem 01.01.2004 ist der Arbeitgeber zum Lohnsteuerabzug auch bei Lohnzahlungen verpflichtet, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses von einem Dritten erhält. Die Finanzverwaltung verlangt ab 01.01.2005, dass der Arbeitgeber seine Mitarbeiter auf ihre gesetzliche Verpflichtung hinweist, die von Dritten gewährten Bezüge für Zwecke des Lohnsteuerabzugs dem Lohnbüro am Ende des jeweiligen Monats mitzuteilen.

### Beispiel:

Die Angestellten eines Reisebüros können Reisen ihrer Veranstalter zum halben Preis buchen. Außerdem verzichtet der Arbeitgeber auf die ihm zustehende Vermittlungsgebühr. Der Arbeitnehmer B bucht im Dezember 2004 eine Amerika-Reise. Anstelle des Katalogpreises von 1.800 Euro muss er lediglich 800 Euro bezahlen. Von dem Preisnachlass entfallen 150 Euro auf die nicht erhobene Vermittlungsprovision und 800 Euro auf den Preisnachlass durch den Reiseveranstalter.

Die unentgeltliche Vermittlungsleistung des Arbeitgebers ist im Rahmen des Rabattpflichtbetrags von 1.080 Euro steuerfrei. Die darüber hinausgehende Verbilligung ist dagegen kein Preisnachlass des Arbeitgebers. Der Rabattpflichtbetrag findet deshalb keine Anwendung. Die Reiseverbilligung in Höhe von 800 Euro stellt eine Lohnzahlung durch Dritte dar, die bei der Dezember-Abrechnung dem Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber unterliegt. Der steuerpflichtige geldwerte Vorteil berechnet sich mit 784 Euro (96% von 1650 Euro abzüglich 800 Euro).

### **Gesetzliche Anzeigepflicht des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber hat eine Anzeigepflicht gegenüber seinem Betriebsstätten-Finanzamt, wenn er Kenntnis von einer konkreten Drittlohnzahlung hat.

## **III. SONSTIGE ÄNDERUNGEN**

### **1. Auslandsreisen: neue Pauschbeträge für Verpflegung und Übernachtung**

Ab 01.01.2005 gelten neue Auslandsreisekostensätze. Die Tabelle können Sie bei uns anfordern.

### **2. Private Altersversorgung: Riester-Rente**

Durch das Alterseinkünftegesetz wurden bei der privaten Altersversorgung folgende Änderungen beschlossen:

- Ab 01.01.2005 wird es nur 5 (statt bisher 11) Kriterien geben, die ein Riester-Produkt erfüllen muss, damit es gefördert werden kann.
- Riester-Produkte können künftig Einmalzahlungen bei Rentenbeginn von bis zu 30% der Anwartschaften (bisher 20%) vorsehen.
- Das komplizierte Antragsverfahren zur Erlangung der Förderung wird für die Beteiligten einfacher gestaltet, und zwar dadurch, dass ein Dauerzulageantrag eingeführt und eine zentrale Stelle befugt wird, die Einnahmen des Steuerpflichtigen beim Rentenversicherungsträger selbst zu erfragen. Bisher mussten die Riester-Sparer jährlich (für Riester-Renten, die 2002 abgeschlossen wurden, ist die Frist der Antragstellung für die Zulagen am 31.12.2004 abgelaufen) einen Antrag an den Produkthanbieter (Versicherung) stellen, um sich die staatlichen Zulagen zu sichern.

### **3. Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Am 01.08.2004 ist das „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung“ (SchwarzArbG) in Kraft getreten.

Der Begriff „Schwarzarbeit“ wird in § 1 Abs. 2 SchwarzArbG erstmals gesetzlich definiert. Je nach Straftatbestand sieht das Gesetz Geldbußen bis zu 300.000,00 € bzw. Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren vor.

Keine Schwarzarbeit liegt jedoch vor, soweit eine nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistung

- von Angehörigen im Sinne von § 15 AO oder von Lebenspartnern,
- aus Gefälligkeit,
- im Wege der Nachbarschaftshilfe oder
- im Wege der Selbsthilfe im Sinne des Wohnungsbaugesetzes erbracht wurde.

Im Übrigen ist zu beachten, dass es weiterhin nicht als Straftat, sondern nur als Ordnungswidrigkeit gilt, wenn eine 400,00 €Beschäftigung in einem Privathaushalt nicht angemeldet wird.

#### **4. Arbeitgeberhaftung für verspätete Arbeitslosmeldung des Arbeitnehmers**

Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB III muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer grundsätzlich im Fall einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses informieren, dass dieser sich unverzüglich bei der Bundesagentur für Arbeit zu melden hat. Ansonsten könnte die Arbeitsagentur im Fall einer Arbeitslosigkeit eine Sperre des Arbeitslosengeldes von bis zu zwölf Wochen verhängen. Die Meldepflicht gilt bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem der Arbeitnehmer das Ende seines Arbeitsverhältnisses absehen kann.

Das LAG Hamm muss derzeit auf Grund der Anfechtung eines erstinstanzlichen Urteils entscheiden, ob einem Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber ein Anspruch auf Schadenersatz zusteht, wenn dieser seiner Verpflichtung aus § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB III nicht nachgekommen ist.

Nachfolgende Themen sind aus der Arbeitswelt nicht mehr wegzudenken und bedürfen aufgrund ihrer Komplexität einer umfassenden Information:

- Riester-Rente
- Betriebliche Altersversorgung
- Altersteilzeit

Bei all diesen Themen beraten wir Sie gerne. Vereinbaren Sie bitte einen Termin.

#### **5. Übersicht über Zahlen zur Lohnsteuer**

Eine Übersicht mit den wichtigsten Freibeträgen, Freigrenzen und Pauschbeträgen des EStG und der LStR ab 01.01.2005 steht auf unserer Homepage [www.gspartner.de](http://www.gspartner.de) zum Download bereit.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen aus der Lohnabteilung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Dipl.-Kfm. Rolf Guerdan  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt René Hatzel  
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Ulrich Weber  
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Thilo Burkart  
Steuerberater